

Zusatzbedingungen (ZB) für die Fahrzeugversicherung

Ausgabe 01.2019

Assistance Top

Die Leistungen werden durch die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen erbracht. Die AWP wird nachfolgend als Gesellschaft bezeichnet.

Allgemein

Die folgenden Zusatzbedingungen gelten in Ergänzung bzw. Abänderung der Allgemeinen Bedingungen.

Leistungen

1 Heim- und Weiterreise

In Ergänzung von Artikel B3.3, B3.3.1 und B3.3.2 der Allgemeinen Bedingungen gilt:

Wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht am gleichen Tag (im Ausland nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft bei Eintritt eines versicherten Ereignisses ein von der versicherten Person frei wählbares, angemessenes Transportmittel (Mietwagen: möglichst gleiche Fahrzeugkategorie) bis maximal CHF 750.- in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein, respektive höchstens CHF 1'500.- im Ausland, um die Mobilität der versicherten Person zu gewährleisten.

Wird für die Heim- oder Weiterreise ein öffentliches Transportmittel gewählt, werden im gleichen Rahmen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen.

Je nach gewähltem Transportmittel bzw. Vorgaben des gewählten Anbieters, benötigt die versicherte Person bzw. der Lenker eine eigene Kreditkarte.

2 Erstattung von Mietwagen-Zusatzkosten

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses und sofern die versicherte Person im Rahmen von Artikel 1 einen Mietwagen nutzt, werden die in Rechnung gestellten allfälligen Kosten für die zusätzliche Miete für Navigationsgeräte, Kindersitze, Dachgepäckträger, Dachbox, Skiträger oder für die Deklaration eines zusätzlichen berechtigten Fahrers für den Mietwagen übernommen. Andere Mietwagen-Zusatzkosten sind ausgeschlossen.

3 Mietwagen-Selbstbehalt

Wird im Rahmen von Artikel 1 ein Mietwagen genutzt, übernimmt die Gesellschaft den Selbstbehalt bis max. CHF 5'000.- der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder infolge eines Diebstahles des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt. Erreicht der Schaden nicht die Höhe des Selbstbehalts, dann übernimmt die Gesellschaft den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

Nicht versichert sind Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers, Schäden die der Lenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht hat, Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen und Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen ereignen.

Um die Leistungen beanspruchen zu können, muss der Schadenfall schriftlich mit den folgenden Unterlagen eingereicht werden: Mietvertrag mit ersichtlichem Selbstbehalt, Schadenrapport, Schadenabrechnung sowie Kreditkartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung.

4 Pannenhilfe infolge Schlüsselpanne

In teilweiser Abänderung von Artikel B7.1 der Allgemeinen Bedingungen gilt ein Ereignis, das zurückzuführen ist auf verlorene, gestohlene oder beschädigte Fahrzeugschlüssel ebenfalls als Panne. Schlossänderungskosten am Fahrzeug und Kosten für einen Ersatzschlüssel sind ausgeschlossen.

5 Transport von Hunden und Katzen

Die Gesellschaft organisiert die Beförderung von Hunden und Katzen der versicherten Person auf der Heim- oder Weiterreise. Die Transportkosten (inkl. Transportbox) werden bis maximal CHF 500.- pro Ereignis übernommen. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Richtlinien für die Beförderung von Tieren einzuhalten und hat das Tier zu begleiten. Die Gesellschaft haftet nicht für illegal eingeführte Tiere und übernimmt keine Kosten in Quarantäne-Fällen.

6 Dolmetscher-Service im Ausland

Der telefonische Dolmetscher-Service steht versicherten Personen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis während insgesamt maximal 60 Minuten pro Ereignis kostenlos zur Verfügung und hilft bei fremdsprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, wie z.B. bei der Verständigung mit Garagisten und anderen Dienstleistern oder mit Behörden.

7 Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland

Bei hohen Rechnungen infolge einer Fahrzeugreparatur oder der Beschaffung von notwendigen Ersatzteilen, leistet die Gesellschaft an den Leistungsträger bzw. den Versicherungsnehmer einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis zu CHF 2'000.-, sofern im Ausland nicht auf eigene finanzielle Mittel zugegriffen werden kann. Der Kostenvorschuss muss innert 30 Tagen nach Rückkehr in die Schweiz vom Versicherungsnehmer zurückbezahlt werden.

8 Eigenorganisation

In Abänderung von Artikel B5 der Allgemeinen Bedingungen sind bei selbst organisierter Pannenhilfe (Ausnahme: wenn die Polizei infolge Unfall den Pannendienst selbst organisiert oder wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, die Assistance Zentrale zu informieren) die Leistungen auf die angefallenen Kosten, jedoch insgesamt höchstens auf CHF 300.- pro Ereignis begrenzt.